

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKnU 3/75

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
25. Juni 1975

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und J a k u b o w s k i für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1974 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Unter den Beteiligten ist in Streit, in welchem Umfang die beklagte Berufsgenossenschaft der klagenden Bundesknappschaft gemäß § 1504 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Krankheitskosten zu ersetzen hat.

Der bei der Klägerin gegen Krankheit pflichtversicherte Grubenelektriker Horst-Günther K (K.) verrenkte sich am 25. September 1967 auf dem Weg zur Arbeitsstelle das linke Knie und zog sich einen Gelenkserguß zu. Ab 26. September 1967 wurde er hierwegen stationär behandelt. Da der Versicherte in der Folge über Einklemmungsgefühle an der Innenseite des linken Kniegelenkes klagte und auch der klinische Befund für eine Schädigung des inneren Faserknorpelringes (Meniskus) sprach, öffneten die Krankenhausärzte am 9. Oktober 1967 das Kniegelenk. Es fanden sich Erscheinungen einer Lösung, Entwurzelung, Verformung und Auffaserung des Innenmeniskus auf der Grundlage einer - wie die feingewebliche Untersuchung bestätigte - schweren, zumindest seit Wochen bestehenden degenerativen Veränderung des Meniskus. Der Innenmeniskus wurde daraufhin entfernt. Der Versicherte wurde bis 26. Oktober 1967 stationär behandelt und war noch bis 22. Dezember 1967 arbeitsunfähig krank. Nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens anerkannte die Beklagte den Meniskusschaden als Berufskrankheit nach Nr. 42 der Anlage zur Sechsten Berufskrankheiten-Verordnung (6. BKVO) und gewährte K. hierwegen auf Zeit eine Verletztenrente; als Zeitpunkt des Versicherungsfalles nahm die Beklagte dabei den 9. Oktober 1967 - Operationstag - an. Entsprechend weigerte sie sich, der Klägerin in Anwendung des § 1504 RVO die Kosten zu ersetzen, die dieser aus der Erkrankung des Versicherten für eine Zeit vor dem 28. Oktober 1967, das ist der 18. Tag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

nach dem 9. Oktober 1967, entstanden sind. Die Klägerin war dagegen der Auffassung, daß der Versicherungsfall bereits am 25. September 1967 eingetreten und ihr die Beklagte mithin zum Kostenersatz für eine Zeit bereits ab 14. Oktober 1967 verpflichtet sei.

Mit der schließlich erhobenen Klage hatte die Klägerin in den Vorinstanzen keinen Erfolg. In der angefochtenen Entscheidung vom 10. Dezember 1974 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 25. Oktober 1973 zurückgewiesen und ausgeführt: Auf Grund der ärztlichen Äußerungen stehe fest, daß die am 25. September 1967 eingetretene Arbeitsunfähigkeit sowie der Krankenhausaufenthalt des Versicherten bis 8. Oktober 1967 wesentlich allein durch die Folgen dieses Arbeitsunfalles bedingt gewesen seien, während die nachfolgende Krankfeierzeit und die vom 9. Oktober 1967 an durchgeführte Heilbehandlung auf dem unabhängig vom Unfall bestehenden, von der Beklagten später als Berufskrankheit anerkannten Innenmeniskusschaden links beruhten. Arbeitsunfall und Berufskrankheit stellten zwei selbständige, unabhängig voneinander eingetretene Versicherungsfälle mit unterschiedlichen Folgen dar, so daß die Beklagte bei Anwendung des § 1504 RVO die Karenzzeit zu Recht zweimal berücksichtigt habe.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat die Revision eingelegt. Sie bringt vor, der Versicherte K. sei wegen des als Berufskrankheit anerkannten Meniskusschadens schon vor dem 9. Oktober 1967, nämlich spätestens ab 8. Oktober 1967 behandlungsbedürftig gewesen. Die gegenteiligen Feststellungen

- 4 -



- 4 -

des LSG seien unter Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 128, 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Hätten aber Arbeitsunfähigkeit wegen der Folgen des Unfalls vom 25. September 1967 und wegen des Meniskursschadens zumindest einen Tag nebeneinander bestanden, so handele es sich um einen Fall der hinzugetretenen Erkrankung mit der Folge, daß krankenversicherungsrechtlich ein einheitlicher Versicherungsfall anzunehmen sei. Dies müsse die Beklagte auch gegen sich gelten lassen, da ihr in bezug auf den Ersatzanspruch nach § 1504 RVO Einwendungen nicht krankenversicherungsrechtlicher Art verwehrt seien.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Dortmund aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, unter Zugrundelegung des 25. September 1967 als Beginn der Berufskrankheit im Sinne der Nr. 42 der Anlage zur 6. BKVO ihr, Klägerin, Ersatz ihrer Aufwendungen auch für den Zeitraum vom 14. bis 27. Oktober 1967 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu leisten, hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, § 1504 RVO stelle auf den jeweiligen Arbeitsunfall als Versicherungsfall ab. Es sei nicht einzu-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

sehen, warum der Gesetzgeber die unterschiedliche finanzielle Belastung der Krankenkasse davon abhängig gemacht haben sollte, ob sich mehrere Versicherungsfälle in ihrem zeitlichen Ablauf berührten. Daß der Argumentation der Klägerin nicht gefolgt werden könne, werde besonders klar, wenn man unterstelle, daß für die Entschädigung des Unfalls vom 25. September 1967 ein anderer Unfallversicherungsträger oder aber überhaupt kein Unfallversicherungsträger zuständig gewesen wäre. Sinn und Zweck des § 1504 RVO sei es, in die Lastenverteilung ausschließlich Kosten einzubeziehen, die aus Anlaß eines bestimmten Unfalls oder einer Berufskrankheit von einem bestimmten Zeitpunkt an tatsächlich entstanden seien. Die Auffassung der Klägerin führe zu einer Aushöhlung des § 1504 RVO.

II.

Die zulässige Revision ist im Sinne einer Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz begründet.

Nach § 109 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) gelten die Vorschriften des 5. Buches der RVO auch für die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung. Zu diesen Vorschriften zählt § 1504 RVO. Ist eine Krankheit die Folge eines Arbeitsunfalles, den der Träger der Unfallversicherung zu entschädigen hat, so hat dieser nach § 1504 Abs. 1 Satz 1 RVO, wenn der Verletzte bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Kosten mit Ausnahme des Sterbegeldes zu erstatten, die nach Ablauf des 18. Tages nach dem Arbeitsunfall entstehen. Ausgenommen sind die Kosten der Krankenpflege im Sinne des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

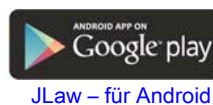
§ 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO (Satz 2 aaO). Das LSG hat unange-
griffen und damit für den erkennenden Senat bindend
festgestellt (§ 163 SGG), daß die Folgen des Arbeits-
unfalles (Wegeunfalles) des Versicherten K. vom
25. September 1967 mit dem 8. Oktober 1967 vollständig
abgeklungen waren. Da mithin nach Ablauf des 18. Tages
nach dem Arbeitsunfall vom 25. September 1967 keine
Unfallfolgen mehr vorlagen, liefert § 1504 Abs. 1
Satz 1 RVO für einen Anspruch der Klägerin auf Ersatz
von Kosten aus Anlaß dieses Unfalles keine Rechts-
grundlage.

Die Klägerin meint nun, ein solcher Ersatzanspruch be-
stehe gleichwohl schon für eine Zeit nach Ablauf von
18 Tagen nach dem 25. September 1967, weil der an dem ge-
nannten Tag eingetretene Arbeitsunfall des Versicherten
auch in bezug auf die Folgen der von der Beklagten
anerkannten Berufskrankheit (Meniskusschaden) den
"einheitlichen Versicherungsfall" darstelle; behandlungs-
bedürftige Folgen aus beiden Ereignissen hätten nämlich
zeitweilig, d.h. mindestens am 8. Oktober 1967 nebenein-
ander bestanden. Die Beklagte habe diesen krankenver-
sicherungsrechtlich einheitlichen Versicherungsfall an-
zuerkennen, weil § 1504 RVO nicht gestatte, gegen den
dort normierten Ersatzanspruch Einwendungen aus dem Recht
der Unfallversicherung geltend zu machen. In dieser Ar-
gumentation kann der Klägerin nicht gefolgt werden. Es
kann zunächst dahinstehen, ob Folgen des Arbeitsunfalles
vom 25. September 1965 und der Berufskrankheit tatsächlich
zeitlich nebeneinander bestanden haben und deshalb kranken-
versicherungsrechtlich der 25. September 1967 als
einheitlicher Versicherungsfall anzusehen ist
(vgl. BSGE 16, 177; 18, 122, 125; 22, 115, 116). Selbst
wenn Folgen mehrerer Unfälle nebeneinander bestehen,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

berechtigt und verpflichtet § 1504 Abs. 1 Satz 1 RVO den Träger der Unfallversicherung, Kostenerstattungsansprüche des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung aus Anlaß eines Arbeitsunfalles abzulehnen, der über den 18. Tag hinaus keine Folgen hinterlassen hat. Zwar ist richtig, daß die Kostenersatzpflicht des Unfallversicherungsträgers nach der genannten Vorschrift nicht auf die Kosten beschränkt ist, die dem Träger der Unfallversicherung nach den für ihn maßgebenden Vorschriften entstanden wären; dem Krankenversicherungsträger sind vielmehr seine tatsächlichen Aufwendungen zu ersetzen (BSG in SozR Nrn. 4 und 8 zu § 1504 RVO). Die Klägerin übersieht jedoch, daß dieser Grundsatz nur für den Umfang bestehender Kostenersatzpflichten des Unfallversicherungsträgers gilt; soweit § 1504 Abs. 1 Satz 1 RVO bezüglich der Folgen eines Arbeitsunfalles eine solche Kostenersatzpflicht überhaupt, d.h. schon dem Grunde nach verneint, vermögen auch die genannten Grundsätze keinen solchen Ersatzanspruch zu begründen. Insbesondere vermag die Berufung auf einen nach dem Recht der Krankenversicherung geltenden einheitlichen Versicherungsfall nicht zu verhindern, daß der Träger der Unfallversicherung nach § 1504 Abs. 1 Satz 1 RVO nur für Folgen eines Arbeitsunfalles einzustehen hat, die nach dem 18. Tag noch vorliegen. Im konkreten Fall bestanden solche Folgen aber bezüglich des Wegeunfalles des Versicherten K. vom 25. September 1967 über den 18. Tag hinaus unstreitig nicht.

Allerdings bietet der vorliegende Sachverhalt aus anderen Gründen Anlaß zu der Prüfung, ob die 18-Tagefrist für die Berufskrankheit entgegen der Ansicht der Beklagten nicht schon zu einem vor dem 9. Oktober 1967

- 8 -



- 8 -

liegenden Zeitpunkt zu laufen begonnen hat. Die nach § 551 Abs. 1 Satz 1 RVO - auch im Rahmen des § 1504 RVO - einem Arbeitsunfall gleichzubehandelnde, von der Beklagten anerkannte Berufskrankheit nach Nr. 42 der Anlage zur 6. BKVO war nach den auf ärztliche Äußerungen gestützten Feststellungen des LSG zur Zeit der Kniegelenksoperation am 9. Oktober 1967 bereits mehrere Wochen, wenn nicht mehrere Monate alt. Auf das Alter des Krankheitsbefundes kommt es freilich krankenversicherungsrechtlich nicht allein an; nach § 551 Abs. 3 Satz 2 RVO gilt bei der Berufskrankheit als Zeitpunkt des Arbeitsunfalles der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Im Sinne des Rechts der Krankenversicherung handelt es sich um eine Krankheit bei einem regelwidrigen körperlichen oder geistigen Zustand, der der ärztlichen Behandlung bedarf oder - zugleich oder ausschließlich - Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (BSGE 13, 134; 26, 240; 30, 151; 35, 10, 12). Die Krankheit beginnt hiernach, sobald erstmals ärztliche Behandlung, Arznei oder Heilmittel erforderlich waren oder Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Das LSG hat nun festgestellt, daß die beim Versicherten K. vorliegende degenerative Meniskuserkrankung nicht vor dem Operationstag am 9. Oktober 1967 behandlungsbedürftig war oder Arbeitsunfähigkeit begründet hat. Gegen diese Feststellung hat die Klägerin indessen zulässige (§ 164 Abs. 2 letzter Satz SGG) und begründete Verfahrensrügen erhoben. Zu Recht rügt die Klägerin, daß das LSG diese Feststellung unter Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung nach § 128 Abs. 1 SGG und - damit zusammenhängend - unter Verstoß der dem Gericht nach § 103 SGG obliegenden Pflicht, den Sachverhalt

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

von Amts wegen zu erforschen, getroffen hat. Das LSG stützt die angegriffenen Feststellungen in der Hauptsache auf die kurze, an die Beklagte gerichtete Auskunft des Oberarztes Dr. Bretz vom Evangelischen Krankenhaus Herne vom 5. März 1969. Darin findet sich der Satz, daß "am 9. Oktober 1967 ein Innenmeniskusschaden links erstmalig ärztlich behandelt (wurde), so daß von diesem Tag an bis zum 26. Oktober 1967, dem Entlassungstag, die stationäre Behandlungsbedürftigkeit wegen Meniskusschadens gegeben war". Diese Ausführungen sind offenkundig unschlüssig. Es liegt auf der Hand, daß eine Krankheit bereits behandlungsbedürftig gewesen sein kann, bevor sie erstmals tatsächlich ärztlich behandelt worden ist. Die offenkundig unschlüssigen Ausführungen des Dr. Bretz waren daher nicht geeignet, das Berufungsgericht davon zu überzeugen, daß die Berufskrankheit des Versicherten nicht schon vor dem 9. Oktober 1967 behandlungsbedürftig war. Hinzu kommt, daß nach den Feststellungen des LSG die Kniegelenksoperation an dem genannten Tag allein deswegen vorgenommen worden ist, weil der Versicherte schon zuvor - an einem vom LSG freilich nicht näher festgestellten Tag - über Einklemmungsgefühle an der Innenseite des linken Kniegelenkes klagte und diese Beschwerden ebenso wie der klinische Befund nach Ansicht der Krankenhausärzte auf eine Lockerung oder Entwurzelung des Innenmeniskus hindeutete. Es liegt nahe, daß diese Beschwerden und Befunde schon damals - vor dem 9. Oktober 1967 - auf den später festgestellten, als Berufskrankheit anerkannten Meniskusschaden zurückzuführen sind. Sollte dem so sein, so kann an einer Behandlungsbedürftigkeit hierwegen schon vor dem 9. Oktober 1967 kein Zweifel bestehen; allein hierwegen ist der operative Eingriff angeordnet und durchgeführt worden. Die Tatsache, daß ein Kranker einige Zeit zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

warten muß, bis ein ärztlich für notwendig angesehener operativer Eingriff durchgeführt werden kann, ändert an der Behandlungsbedürftigkeit nichts. Für den Fall, daß die schon vor dem 9. Oktober 1967 bestandenen Beschwerden und Befunde Ausdruck der zumindest seit Wochen bestehenden schweren Meniskusschädigung waren, ist ferner die gute Möglichkeit gegeben, daß schon damals hierwegen eine MdE vorgelegen hat.

Bei den vorliegenden Gegebenheiten hätte das LSG nicht nur nicht der Annahme des Dr. Bretz folgen dürfen, sondern im Rahmen der ihr obliegenden Amtsermittlungspflicht einem medizinischen Sachverständigen die Frage vorlegen müssen, ob die auf einen der Operation bedürftigen Meniskusschaden hindeutenden Einklemmungsbeschwerden und die klinischen Kniegelenksbefunde nicht schon vor dem 9. Oktober 1967 durch die später anerkannte Berufskrankheit bedingt waren und bejahendenfalls, ob hierwegen objektiv Behandlungsbedürftigkeit oder eine MdE gegeben war. Auf den von der Klägerin zutreffend gerügten Verfahrensverstößen des LSG beruht auch das angefochtene Urteil; es ist möglich, daß das LSG den Versicherungsfall der Berufskrankheit zu einem vor dem 9. Oktober 1967 liegenden Zeitpunkt angenommen hätte, wenn es nicht - wie dargestellt - fehlerhaft verfahren wäre. In einem solchen Falle wäre der Ersatzanspruch der Klägerin in einem zeitlich weiteren Umfange begründet als vom LSG angenommen.

Nach alledem war das angefochtene Urteil auf die Revision der Klägerin aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.
Dieses wird abschließend auch über die außergerichtlichen
Kosten des Verfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)